

Beglaubigte Abschrift

160 C 78/22



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des SOS Recht GmbH, vertr. d. d. Gf. A. Ludwig, Pflugstr. 7, 10115 Berlin,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mueller.legal Partnerschaft,
Mauerstraße 66, 10117 Berlin,

gegen

die Corendon Airlines , vertr. d. d. CEO Yildiray Karaer, Turistik HavaTasimacilik A.
S. , Guzeloluk Mahallesi 1879 Sokak , No: 148 Antalya, Türkei,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 10.11.2022
durch die

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.200,00 EUR (in Worten:
eintausendzweihundert Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten
über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten hat das Gericht gestattet, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Zwangsvollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerseite beansprucht von der Beklagtenseite aus abgetretenem Recht aufgrund Flugverspätung eine Ausgleichszahlung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 (im Folgenden: Fluggastrechte-VO).

Die Fluggäste _____ verfügten über eine bestätigte Buchung für den Flug am _____, Flugnummer _____, von Köln/Bonn (CGN) nach Antalya (AYT).

Die Gesamtentfernung zwischen Abflugort und Endziel beträgt 2434 km.

Der Vorflug des streitgegenständlichen Fluges erreichte den Flughafen Köln/Bonn mit einer Verspätung von 43 Minuten entsprechend des Verspätungscodes 31 (verspätete oder ungenaue Luftfahrzeugdokumente, Gewichts- oder Ausgleichsdatenblatt, allgemeine Erklärung, Passagiermanifest etc).

Das Endziel wurde mit einer Verspätung von mehr als drei Stunden erreicht.

Die Fluggäste traten ihre etwaigen Ersatzansprüche gegen die Beklagte an die Klägerseite ab. Die Klägerseite forderte die Beklagtenseite unter Fristsetzung zum erfolglos zur Zahlung auf.

Die Klägerseite beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.200 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem _____ zu zahlen.

Die Beklagtenseite beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, sie sei nicht zur Ausgleichszahlung verpflichtet, weil der Befreiungstatbestand nach Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO vorläge. Hierzu behauptet sie, es sei nicht ausreichend Bodenpersonal am Flughafen Köln/Bonn vorhanden gewesen, um den Flug rechtzeitig starten zu können. Zunächst habe es an Abfertigungspersonal gefehlt, wodurch sich das Entladen des Flugzeuges um eine Stunde und 5 Minuten verzögert habe. Sodann habe das Flugzeug wegen

fehlenden Personals zum Beladen des Flugzeugs nicht beladen werden können, sodass eine weitere Verzögerung von einer Stunde eingetreten sei. Letztlich habe das Bodenpersonal durch unsachgemäße Handhabung einen Systemausfall verursacht.

Wegen der Einzelheiten wird auf den vorgetragenen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Klägerseite hat gegen die Beklagtenseite aus abgetretenem Recht aufgrund der Ankunftsverspätung von über drei Stunden einen Anspruch auf Ausgleichszahlung in Höhe von 1.200 EUR, Art. 5 Abs. 1 c, 7 Abs. 1 S. 1 Fluggastrechte-VO analog i.V.m. § 398 BGB.

a) Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH zur „großen Verspätung“ steht den Fluggästen analog Art. 5 Abs. 1c, 7 Abs. 1 S.1 Fluggastrechte-VO ein Anspruch auf Ausgleichszahlung zu, wenn – wie hier – eine Ankunftsverspätung am Endziel von mindestens 3 Stunden vorliegt. Für Fluggäste macht es im Ergebnis keinen spürbaren Unterschied, ob ihr Flug annulliert oder mit einer nicht nur unerheblichen Verspätung i.S.d. Art. 6 Fluggastrechte-VO ausgeführt wird, da in beiden Fällen ein irreversibler Zeitverlust vorliegt (vgl. grundlegend EuGH, Urt. v. 19.11.2009, Sturgeon, C-402/07 und C-432/07, BeckRS 2009, 71284, beck-online; Urt. v. 23.10.2012, Nelson, C-581/10 und C-629/10, BeckRS 2012, 82188, beck-online).

b) Ohne Erfolg beruft sich die Beklagtenseite auf den Befreiungstatbestand nach Art. 5 Abs. 3 Fluggastrechte-VO.

Nach dieser Vorschrift ist ein ausführendes Luftfahrtunternehmen nicht verpflichtet, Ausgleichszahlungen zu leisten, wenn es nachweisen kann, dass die Annullierung auf außergewöhnliche Umstände zurückgeht, die sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden wären.

Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH (vgl. etwa Urt. v. 23.3.2021, Airhelp, C-28/20, BeckRS 2021, 5062, beck-online) wird der – weder in der Fluggastrechte-VO noch sonst definierte Begriff der – außergewöhnlichen Umstände dahingehend ausgelegt, dass es Vorkommnisse sind, die ihrer Natur oder Ursache nach nicht Teil der normalen Ausübung der Tätigkeit des betreffenden Luftfahrtunternehmens sind und von ihm nicht tatsächlich beherrschbar sind, wobei diese beiden Bedingungen kumulativ sind und ihr Vorliegen von Fall zu Fall zu beurteilen ist.

Zudem muss das ausführende Luftfahrtunternehmen bei Eintritt eines solchen Umstands nachweisen, dass es die der Situation angemessenen Maßnahmen ergriffen hat, indem es alle ihm zur Verfügung stehenden personellen, materiellen und finanziellen Mittel eingesetzt hat, um zu vermeiden, dass dieser zur Annullierung des betreffenden Fluges führt. Jedoch können von ihm keine angesichts der Kapazitäten seines Unternehmens zum maßgeblichen Zeitpunkt nicht tragbaren

Opfer verlangt werden. Welche Maßnahmen einem ausführenden Luftverkehrsunternehmen zuzumuten sind, also in persönlicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht erwartet werden können, um zu vermeiden, dass außergewöhnliche Umstände zur Annullierung eines bestimmten Fluges führen, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Der EuGH geht von einem flexiblen und vom Einzelfall abhängigen Begriff der zumutbaren Maßnahme aus, wobei das nationale Gericht zu beurteilen hat, ob in dem ihm vorliegenden Fall angenommen werden kann, dass das Luftverkehrsunternehmen die der Situation angemessenen Maßnahmen getroffen hat (vgl. etwa EuGH, Urt. v. 22.12.2008, Wallentin-Herman, C-549/07; BeckRS 2009, 70012, beck-online; Urt. v. 12.05.2011, Eglitis, C-294/10, BeckRS 2011, 80518, beck-online).

Nach der Rechtsprechung des EuGH kommt als zumutbare Maßnahme auch eine anderweitige Beförderung, auch durch ein anderes Luftfahrtunternehmen in Betracht (vgl. etwa Urt. v. 11.06.2020, Transportes Aéreos Portugueses, C-74/19, BeckRS 2020, 11925; Beschl. v. 14.01.2021, C-264/20, BeckRS2021, 381): Die Sorgfalt, die von dem Luftfahrtunternehmen verlangt wird, damit es sich von seiner Verpflichtung zu Ausgleichszahlungen befreien kann, setzt voraus, dass es alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt, um eine zumutbare, zufriedenstellende und frühestmögliche anderweitige Beförderung sicherzustellen. Dazu gehört die Suche nach anderen direkten oder indirekten Flügen, die gegebenenfalls von anderen Luftfahrtunternehmen, die derselben Fluggesellschaftsallianz angehören oder auch nicht, durchgeführt werden und mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankommen. Somit ist bei dem betreffenden Luftfahrtunternehmen nur dann, wenn kein Platz auf einem anderen direkten oder indirekten Flug verfügbar ist, der es dem betreffenden Fluggast ermöglicht, mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens an seinem Endziel anzukommen, oder wenn die Durchführung einer solchen anderweitigen Beförderung für das Luftfahrtunternehmen angesichts seiner Kapazitäten zum maßgeblichen Zeitpunkt ein nicht tragbares Opfer darstellt, davon auszugehen, dass es alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt hat, indem es den betreffenden Fluggast mit dem nächsten von ihm durchgeführten Flug anderweitig befördert hat, wobei der Nachweis dem Luftfahrtunternehmen obliegt.

Die Rechtsprechung des EuGH ist grds. auch auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, die vor Erlass des auf das Ersuchen um Auslegung ergangenen Urteils entstanden sind (vgl. EuGH, Urt. v. 23.10.2012, Nelson, C-581/10 und C-629/10, aaO.).

Nach diesen Grundsätzen kann ein Befreiungstatbestand nicht festgestellt werden. Es kann dahinstehen, ob sich die behaupteten Verspätungen durch das Bodenpersonal am Flughafen Köln Bonn als außergewöhnlicher Umstand darstellt. Denn selbst wenn dies durch das Gericht bejaht würde, müsste aus dem übrigen Vortrag der Beklagten nicht darauf geschlossen werden, dass die Verspätung hierauf beruht. Es ist zwischen den Parteien unstreitig, dass der Vorflug des

streitgegenständlichen Fluges eine Verspätung von 43 Minuten aufweist. Die Beklagte hat hierzu auch nach Aufforderung durch die Klägerseite nicht weiter vorgetragen, worauf diese Verspätung beruhte, sodass nicht festgestellt werden kann, ob diese Ursache einen außergewöhnlichen Umstand darstellt. Da die Beklagte auch nicht dargelegt hat, dass Bodenpersonal auch dann nicht zur Verfügung gestanden hätte, wenn der Vorflug pünktlich angekommen wäre, ist die Ursächlichkeit der Vorverspätung für die Gesamtverspätung nicht ausgeschlossen, was für die Annahme eines Beruhens auf einem außergewöhnlichen Umstand aber erforderlich wäre. Ob die Vorverspätung von 43 Minuten als "minimal" zu bewerten wäre, ist demgegenüber unerheblich, da sie jedenfalls in der Summe zu einer Gesamtverspätung von mehr als 3 Stunden führt.

Auch der von der Beklagten benannte Grund für die Verspätung, nämlich verspätete oder ungenaue Luftfahrzeugdokumente, Gewichts- und Ausgleichsdatenblatt, allgemeine Erklärung, Passagiermanifest etc. genügt nicht, um einen außergewöhnlichen Umstand darzustellen. Denn dies sind Gründe, die durchaus in der Sphäre des Luftfahrtunternehmens liegen können.

2. Der Zinsanspruch folgt als Verzugsschaden aus §§ 280, 286 BGB.

II. Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.200,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln



Verkündet am 01.12.2022

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle